

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Aus Varels Vergangenheit

Wagner, Ernst

Varel, 1909

§ 12. Varel im Rahmen der politischen Einteilung Oldenburgs.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6666

Kniphausen“ testamentarisch frei zu verfügen. Den Besitz Kniphausens übertrug er Anton bereits am 1. Juni 1658.

Das Testament vom 23. April 1663 bestimmte für ihn außerdem „das Haus und Amt Varel, die Jader Vogtei, die Vorwerke Neuensfelde, Witbekersburg, Roddens, Blerersand, Sefeld, zweiundfünfzig Außendeichsgroden in der Vogtey Schwey, das ovelgönnische Vorwerksland, die Neuenhobner, Oldenbrocker und Elsflether Mühlen; sodann im Jeverschen die alten und neuen Oberahner Vorwerke, Marienhausen und Garmers; ferner Graf Christophs Haus, der Delmenhorstische Hof genannt, in der Stadt Oldenburg, und die Bibliothek, auch mehrere Capitalien, Meublen, Kleinodien, das Oldenburgische Horn ausgenommen, welches als ein Kleinod und ewigwährendes Gedächtnis beim Hause Oldenburg bleiben solle. Dann wurde Kniphausen, Varel, Jade nebst den vermachten Vorwerken und Gütern, als Ein Corpus mit fideikommiß belegt, das Primogeniturrecht in der familie bestätigt, und nach Abgang männlicher und weiblicher Erben, wegen Varel und Jade den Lehnsfolgern, wegen Kniphausen dem Fürsten Johann von Anhalt und dessen Erben, nach deren Abgang aber gleichfalls den Lehns-erben die Nachfolge versichert.“

Endlich vermachte Anton Günther durch Kodizill vom 9. Januar 1664 seinem Sohne ein Drittel des ihm seit 1623 als freies Erblehen zuerkannten Weserzollles. Daß der Weserzoll am 7. Mai 1820 endgiltig aufgehoben ward, sei nur beiläufig bemerkt⁶⁶⁾

Wir sind damit wieder an einem wichtigen Einschnitt in der Geschichte Varels angelangt: Das Amt Varel scheidet aus dem Verbande der oldenburgischen Staaten aus, wird selbständig. Ehe wir aber zu dem neuen Abschnitt übergehen können, liegt es uns ob, noch zweier Punkte zu gedenken, einmal der Ausdehnung des Amtes, wie es Anton von Oldenburg erhielt, und sodann des großen Um- bzw. Neubaues des Schlosses Varel.

§ 12. Varel im Rahmen der politischen Einteilung Oldenburgs.

Hatte es auch schon früher eine gewisse politische Einteilung des Oldenburger Landes in Ämter und Vogteien gegeben,

so erschien sie doch erst unter Johann XVI. und Anton Günther genauer ausgebildet, als der wachsende Geschäftskreis höhere Ansprüche an die Verwaltung zu stellen begann.

Damals zerfiel das Land in die beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Erstere bestand aus 12 unmittelbaren Vogteien (Hausvogtei Oldenburg, Vogteien Morriem, Oldenbrok, Strückhausen, Hammelwarden, Schwei, Wüstenlande, Hatten, Wardenburg, Zwischenahn, Jade, Rastede) und 5 Ämtern (Varel, Neuenburg, Apen, Ovelgönne, Land Wührden). Neuenburg, Apen und Ovelgönne umschlossen wieder zusammen 11 Vogteien, nämlich Bockhorn und Zetel; Hausvogtei Apen und Vogtei Westerstede; Holzwarden, Rodenkirchen, Abbehausen, Stollhamm, Blegen, Burhave und Eckwarden. Die Grafschaft Delmenhorst teilte sich in 1 Hausvogtei (Delmenhorst) und 3 Vogteien (Stuhr, Berne, Altenesch). Dazu kamen die Erbherrschaft Jever und die mit ihr durch Personalunion verbundene Herrlichkeit Kniphausen mit eigener Verfassung und besonderen Rechten.⁶⁷⁾ Neben der Einteilung in Vogteien bestand eine solche in Kirchspiele.

Wie groß oder besser wie klein das Amt Varel, das heute die Gemeinden Bockhorn, Jade, Neuenburg, Schweiburg, Varel-Landgemeinde, Zetel umfaßt, während die Stadtgemeinde Varel selbständig neben dem Amte steht, ehemals war, ist leicht zu sehen: Zum Amte Neuenburg gehörten die Vogteien Bockhorn und Zetel, die Kirchspiele Jade und Schweiburg bildeten die Vogtei Jade. Mit einem Worte, das Amt Varel war identisch mit dem Kirchspiel Varel (einschließlich der größtenteils nach Wiefelstede eingepfarrten Bauernschaft Connesforde-Spohle), umfaßte die heutige Landgemeinde und den Stadtbezirk, einst die zwei Bauerschaften Varel-Südende und Varel-Nordende, insgesamt etwa 150 Quadratkilometer.

Die Einteilung des Oldenburger Landes änderte sich im Laufe der Zeit wiederholt. Es ist nicht unsere Sache, darauf näher einzugehen. Das Amt Varel bewahrte naturgemäß seinen Umfang, solange es als edle Herrschaft selbständig war. Erst nach der Vereinigung mit dem Herzogtum (1854) gewann es seine heutige Ausdehnung gelegentlich der neuen Einteilung, die auf Grund der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855, der

landesherrlichen Verordnung über die Bildung der künftigen Amtsbezirke vom 12. Juni 1858 und des Oldenburgischen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 29. August 1857 bezw. der Verordnung über Bildung der Obergerichtsbezirke vom 17. Juli 1858 vorgenommen ward. Es entstanden damals für die Verwaltung 17 Amtsbezirke und 3 Städte erster Klasse (darunter Varel, das seit 1. Mai 1856 städtische Verfassung, seit 1. Mai 1858 die Rechte einer Stadt erster Klasse besitzt), für die niedere Rechtspflege 17 Amtsgerichte, für die höhere an Stelle der bisherigen 7 Landgerichtsbezirke drei Obergerichtsbezirke (Oldenburg, Varel, Vechna). Aus Anlaß des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich schuf die landesgesetzliche Bestimmung vom 10. April 1879 für das Herzogtum 1 Landgerichts- und 14 Amtsgerichtsbezirke. Die örtliche Verwaltung dagegen wurde durch das Gesetz vom 7. Januar und die Verordnung vom 27. Februar 1879 12 Ämtern übertragen — seit 1. November 1902 ist als 13. Rüstingen mit Bant als Sitz hinzugekommen —, neben denen als besondere Verwaltungsbezirke die Städte erster Klasse stehen. Die Veränderungen des Jahres 1879 waren für das Amt Varel, was seine Größe betrifft, belanglos.

§ 13. Der Schloßbau unter Elisabeth von Ungnads Leitung.

Zu Varel, „an der schiffreichen Jade auf einem fruchtbaren Boden“ gelegen, berühmt „wegen der guten Viehzucht, stattlichen Holzungen, Mast, Wildbahn und bequemen Lagers“⁶⁸⁾ sollte der Sohn Anton Günthers residieren. Doch erschien eine Renovierung des Schlosses dringend vonnöten. Sie ging denn auch während der Jahre 1656 bis 1659 vor sich.

„Weiln daß Haus Varel ganz baufällig und daß Dach so gar nichts mehr taucht also daß zu besorgen daß solches in kurzer Zeit über einen Haufen fallen will, so kann selbiges mit den minsten Kosten auf solcher Manir oder proportion wie Herr Graff Anthon den Abriß hatt, repariret werden.“ So sagt ein bei den Schloßbauakten⁶⁹⁾ befindliches Blatt aus dem Jahre 1656, das im Anschluß hieran eine Aufzählung der nötigen Materialien gibt. Wir heben einige Posten heraus. Für das Dach werden gefordert u. a. 208 Sparren von Tannenholz,